Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1891)

Heft: 23

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

№ 23. Samstag den 6. Juni 1891.

Abonnementspreis:
Für die Stadt Solothurn
Halbjährl. Fr 3. 50.
Vierteljährl. Fr. 1. 75.
Franko für die ganze Schweiz:
Halbjährl. Fr. 4. -
Vierteljährl Fr. 2. -
Für das Ausland.
Halbjährl. Fr. 5. 30.

Schweizerische Kirchen-Zeitung.

Einrückungsgebühr:
10 Cts. die Petitzeile oder deren Raum,
(8 Pfg. für Deutschland)
Erscheint jeden Samstag
1 Bogen stark m. monatl Beilage des „Schweiz. Pastoralblattes"
Briefe und Gelder franko.

Die christliche und die moderne Weltanschauung.

III. Staatliches Gebiet. (Schluß.)

Die höchste Stufe in der Natur ist der Mensch, das oberste und höchste Gebilde, in dem die Natur sich zum Denken und zum selbstbewußten Handeln emporgearbeitet hat. Die höchste sittliche Organisation des menschlichen Daseins ist der Staat; er ist die höchste Verwirklichung der Vernunft, die Darstellung der Gesammtheit des Menschenlebens, die Verwirklichung der Gesammtheit des Geistes und seiner Lebensäußerungen. Nicht das persönliche Geistesleben allein, sondern das gesammte Geistesleben der Menschheit nach allen Seiten kommt im Staate zu seiner Darstellung und Verwirklichung. Religion, Moral, Wissenschaft, Kunst, Recht, Sitte, Wirthschaft, Handel, Eigenthum, Handwerk, Arbeit finden im Staat ihren Schutz und ihre Förderung. Die Familie, die Gemeinde, Schule, Kirche, die socialen Vereinigungen zu den verschiedenen Lebenszwecken, kirchliche, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gewerbliche, humane, sanitarische Verbindungen haben im Staate ihren Protektor und Führer.

Wenn sich unter den christlichen Völkern das religiöse Leben in der Form der Kirche selbstständig organisirt hat, so ist die Kirche doch keine selbstständige Größe, keine vom Staate unabhängige Gesellschaft, sondern sie steht im Verhältniß der Unterordnung unter dem Staat, sie soll im Staate aufgehen, dem Staate sich äußerlich einfügen und unterwerfen und innerlich mit ihrem Geist durchwirken. Die Kirche ist eine Dienerin und eine Lehrerin des Staates, wie die Gattin die Untergebene und zugleich die Bildnerin des Mannes ist.

Dieser moderne Staatsbegriff ist die Erneuerung des antiken Staatsbegriffes. Der heidnischen Welt ist der Staat das Höchste, das Absolute. Religion und Moral fallen in das Gebiet der staatlichen Gesetzgebung. Die staatlichen Gesetze sind maßgebend für beide; die Religion ist national, die Moral politisch, Recht und Sittlichkeit sind Eines und Dasselbe. Patriotismus ist die höchste Tugend und die Hingebung an den Staat Hingebung an die Gottheit, Untreue und Ungehorsam gegen den Staat ist Verleugnung der Gottheit.

Mit dieser modernen Weltanschauung steht die christliche Weltanschauung im schroffen Gegensatz.

Allerdings erkennt und ehrt das Christenthum im Staat eine göttliche Institution. Joh. 19, 11. Röm. 13, 1.—2. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit ist daher eine religiöse Pflicht. Eph. 6, 7—8. Hebr. 13, 17. Indem wir der Obrigkeit gehorchen, gehorchen wir Gott, der die Obrigkeit geordnet und eingesetzt als seine Vertreter zu unserm Heile. Eph. 5, 6—7. Röm. 13, 1.

Der Staat ist also nicht nur das Produkt der physischen Gewalt oder das zufällige Ergebniß einer freien Uebereinkunft der Menschen, sondern er ist ein der menschlichen Natur anerschaffenes sittliches Bedürfniß, wie es auch die Familie ist. Der Mensch ist an seine Familie, an den Staat angewiesen, er kann nur in diesen geselligen Verbindungen seine menschlichen Anlagen bilden, seine Kräfte entwickeln und zum Menschen werden. Die höhere, ewige Bestimmung des Menschen kann ohne das Familien- und bürgerliche Leben erreicht werden.

Dagegen ist es unwahr, daß der Staat die höchste, sittliche Organisation, die höchste Verwirklichung der menschlichen Vernunft, die Darstellung der Gesammtheit des Menschenlebens, die Realisirung der Gesammtheit des Geistes und seiner Lebensäußerung sei.

Der Staat ist nicht die Darstellung der gesammten Sittlichkeit, er ist nicht einmal die Quelle alles Rechtes, geschweige denn die Quelle der Moral. Er ist wohl der Hüter und Handhaber des Rechtes, aber nicht die Quelle alles Rechtes.

Es gibt eine Reihe von Gebieten, die theils vor dem Staate sind, theils über ihm sind und theilweise von ihm unabhängig sind, Gebiete, die ein von Gott gesetztes und von ihm geheiligtes Recht in sich tragen. Es gibt ein Heiligthum der menschlichen Persönlichkeit, welches über der äußern Gewalt auch des Staates steht, in das der Staat nicht hinüber greifen, das er sich nicht dienstbar machen darf. Der Mensch ist vor dem Bürger und steht über dem Bürger; die Rechte des Menschen sind älter und höher, als die Rechte des Bürgers.

Vor dem Staat, älter als der Staat ist die Familie; die Familien-Rechte gibt also der Staat nicht, er anerkennt und schützt sie. Die Rechte des Vaters und der Mutter, diejenigen des Gatten und der Gattin, die Rechte des Kindes stammen nicht vom Staate, schon aus dem Grunde, weil der Staat die Familie voraussetzt, aus ihr hervorgeht und in einem gewissen Sinne nur eine erweiterte Familie ist, was namentlich vom patriarchalischen Staat, der ersten, natürlichsten Staatsform gilt. Der Staat mag die Menschen- und Familien-Rechte formuliren, ihnen gesetzliche Form und Ausdruck geben, über deren Erhaltung wachen. Aber er gibt diese Rechte nicht, sondern anerkennt sie als bestehende, vor ihm vorhandene und

von ihm unabhängige Rechte. Durch die Formulirung dieser Rechte schafft er kein neues materielles Recht, sondern nur ein formelles Recht, durch welches das materielle Recht nicht gemacht, sondern nur ausgesprochen und anerkannt wird.

Das Eigenthum ist vor dem Staat — er gibt es nicht, aber anerkannt dasselbe und regelt die Formen, wie dasselbe erworben und übertragen werden soll.

Noch weniger ist der Staat Inhaber der Religion, so daß der Staat auch die Kirche als ein ihm angehöriges und von ihm abhängiges Gebiet beherrschen könnte. Allerdings ist die Existenz einer selbstständigen Kirche, als Trägerin des religiösen Lebens, eine Schöpfung des Christenthums. Im Bereiche des antiken Lebens ist der Staat das höchste, seine Gesetzgebung bestimmte auch die gesammte Ordnung des religiösen Lebens. Aber schon im jüdischen Staat bildete das Prophetenthum ein Gegengewicht gegen das Königthum und schützte das Heiligthum des göttlichen Gesetzes gegen die staatliche Gewalt. Das Christenthum, als göttliche Offenbarung, verkündet die große Wahrheit, daß das innere Gebiet des Glaubens und des Gewissens frei, d. h. von der Staatsgewalt unabhängig sei, daß über der natürlichen Ordnung die übernatürliche, über dem äußern und zeitlichen Recht das innere ewige Recht stehe. Das ist der tiefe Gehalt der Worte Christi: Gebt dem Kaiser, was des Kaisers und Gott, was Gottes ist (Matth. 22, 21) und des apost. Wortes: Man muß Gott mehr gehorchen, als den Menschen. Apg. 4, 19.

Die Organisirung des christlichen, religiösen Lebens, die Verkündung, die Erhaltung die Verbreitung und Befestigung desselben ist der Kirche übertragen; dieselbe ist eine Schöpfung Christi und seines hl. Geistes, sie ist nicht eine irdische Schöpfung, somit auch kein besonderer Theil des Staates.

Die Kirche ist zunächst etwas Innerliches, die unsichtbare Gemeinschaft der Gläubigen mit Christo, ihrem Haupte, und untereinander. Sie ist aber nicht blos etwas Innerliches, Rein-Geistiges, sie ist auch eine äußere Gemeinschaft und Ordnung des religiösen und sittlichen Lebens. Sie hat eben darum auch eine äußere Organisation, mit Ständen, Vorstehern und Untergebenen; es gibt eine lehrende und eine lernende Kirche und in der lehrenden Kirche verschiedene Ordnungen und Stufen. Die Kirche tritt in die Aeußerlichkeit durch das hörbare Wort, durch die sichtbaren Zeichen, durch ihren Cult, ihre Tempel, durch ihre Gesetze, durch ihre Anstalten und ihr Eigenthum.

Erscheinungen in der protestantischen Kirche Würtembergs.

Pfarrer Eberle von Onolzheim ist aus der Würtembergischen Landeskirche ausgetreten und hat sich über diesen seinen Austritt in einer Schrift gerechtfertigt. Veranlassung zu seinem Schritt gab das unter dem 14. Juni 1887 erschienene Gesetz betreffend die Vertretung der evangelischen Kirchgemeinden und die Verwaltung ihrer Vermögens-Angelegenheiten. Das Gesetz betrachtet als Glieder der evangelischen Kirche Alle, die in der evangelischen Landeskirche geboren sind, d. h. von evangelischen Eltern abstammen, getauft sind und ihren Austritt nicht förmlich erklärt haben. „Der Welthaufe", sagt Pfr. Eberle, „hat den unchristlichen Weltgeist sogleich und instinktmäßig aus dem neuen Kirchengesetz herausgewittert und deßwegen unter der auch ausgesprochenen Parole: „jetzt kommen die Frommen heraus und wir kommen nun herein" die kirchliche Wahl an die Hand genommen und sich der Vertretung und Regierung der Kirchgemeinden bemächtigt. Wie in den Zeitungen zu lesen war, haben vielfach die politischen Parteien und die weltlichen Vereine, die Veteranen, die Krieger-, Feuerwehr-, Lese- und freisinnigen Vereine die Wahlen in den Kirchgemeinderath gemacht und in ihrem Sinne durchgesetzt. Diese Vereine und Parteien, welche gerade die Welt gegenüber der Kirche vertreten, sind nun kirchenfähig und kirchenmächtig geworden. Der Pfarrer kann sich betreff der Wahl nicht mehr auf die kirchliche Minderheit, den kirchlichen und christlichen Kern der Gemeinde stützen, sondern muß sich nur mit den politischen Parteien und weltlichen Vereinen in Verbindung setzen und mit ihnen pactiren, wenn er noch ein annehmbares Resultat erzielen will."

Diese Zustände hängen auf's engste zusammen mit dem Begriffe der „evangelischen Staatskirche". Der Staat erklärt, wer Mitglied der Kirche ist, wer nicht. Die Kirche kann Niemanden ausschließen, ein Recht, das sonst jeder Verein hat. Es ist höchstens ein freiwilliger Austritt gestattet. Die Geburt entscheidet über die Mitgliedschaft der Kirche. Als im Großen Rath von Zürich das Kirchengesetz berathen wurde, stritt man sich über die Frage, ob die Taufe zur Mitgliedschaft der evangelischen Landeskirche nothwendig sei, d. h., ob auch Ungetaufte Glieder der Landeskirche sein können. Man wollte die Frage nicht verneinen, aber wagte auch nicht, sie zu bejahen und wies sie nochmals an die Synode zurück, die aber die heikle Frage nicht behandeln will. Je nachdem diese Frage beantwortet wird, muß auch die Frage entschieden werden, ob die Taufe die nothwendige Bedingung der Confirmation sei, d. h. ob die bis anhin noch ungetauft gebliebenen Kinder vor der Confirmation getauft werden sollen oder nicht. Diese Frage gab in der Synode der Stadt Basel zu bewegter Diskussion Veranlassung.

Die Frage über die Nothwendigkeit der Taufe ist mit Rücksicht auf Matth. 28, 18. 19 und Joh. 3, 5 schwer zu vereinen. Die Institution der Taufe beruht auf einem ausdrücklichen Gebot Christi, über welches sich die Kirche nicht hinwegsetzen kann. Auf der andern Seite scheint die Festhaltung der Taufe als Bedingung zum Eintritt in die Kirche mit dem protestantischen Prinzip der Glaubensfreiheit sich nicht vereinigen zu lassen. Wenn die B.-V. in Art. 49 sagt: Niemand darf zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen werden, so mag man diese Bestimmung zugeben, insofern dadurch der Kirche selbst kein Zwang angethan werden soll, solche als Mitglieder anzuerkennen, welche sich ihren Vor-

schriften nicht unterwerfen Der Art. 49 soll nicht nur zu Gunsten des Unglaubens, sondern auch zum Schutz des Priesters gegen ungerechte Zumuthungen dienen. Ob die Taufe zur Mitgliedschaft der Kirche nothwendig sei oder nicht, ist nicht nur eine Frage über die Disciplin, sondern greift in das Gebiet des Glaubens ein. Das Hauptübel liegt aber eben im Gebiet des Glaubens. Da liegt nach Eberle der Greuel der Verwüstung.

Die Frage, wer ist Mitglied der Kirche? wird verschieden beantwortet werden, je nachdem das Verhältniß zwischen innerer und äußerer Kirche, zwischen der unsichtbaren und sichtbaren Kirche gefaßt wird. Nach dem protestantischen Prinzip ist die innere unsichtbare Kirche das Prius nicht nur der Würde, sondern auch der Zeit nach; die äußere sichtbare Kirche ist nur die Erscheinung der unsichtbaren Kirche und bildet daher nicht nur der Würde, sondern auch der Zeit nach das Posterius. Der Mensch ist zuerst Mitglied der inneren, unsichtbaren Kirche und tritt durch diese in die sichtbare Kirche ein.

Anders auf katholischem Standpunkt. Hier hat die äußere sichtbare Kirche die zeitliche Priorität. Der Mensch tritt durch die sichtbare Kirche in die unsichtbare ein. Die äußere Kirche ist die Pforte zur innern; die äußere Kirche bildet und erzieht den Menschen für die Mitgliedschaft der wahren innern Kirche. Der Mensch kann Mitglied der äußern Kirche sein, ohne noch ein ächtes und gesundes Glied der innern zu sein, während nach protestantischer Lehre nur die Mitglieder der innern Kirche auch ächte Mitglieder der äußern Kirche sind.

Dieser Unterschied zwischen Protestantismus und Katholicismus bezüglich der zeitlichen Priorität der innern oder äußern Kirche hängt wieder auf's engste zusammen mit der Frage über die Genesis des Glaubens. Der Protestant sagt, der Glaube macht die Kirche. Durch den Glauben tritt der Mensch ein in die Kirche; den Glauben aber sucht und findet der Mensch in der Schrift. Alle, welche in der Schrift den ächten Glauben unter der Leitung des hl. Geistes gesucht und gefunden haben, bilden mit einander zuerst die innere und dann die äußere Kirche. Der Katholik dagegen sagt: die Kirche gibt den Glauben, d. h. führt zum Glauben, die Kirche als Anstalt oder die lehrende Kirche nimmt den Menschen in ihren Schooß auf und lehrt und erzieht ihn zum Glauben; er ist zuerst Glied der äußern Kirche, und wird dann Mitglied der innern Kirche. Der Glaube macht die Kirche, ist protestantischer Grundsatz. Die Kirche gibt den Glauben, ist katholischer Grundsatz.

Damit hängt eine dritte Differenz zwischen Protestantismus und Katholicismus zusammen, die Differenz über die Gemeinde- und Anstalts-Kirche. Nach katholischer Auffassung ist die Kirche zuerst Anstalts-Kirche, lehrende Kirche; diese bildet und erzieht die lernende Kirche, die Gemeinde-Kirche. Nach protestantischer Auffassung gibt es gar keine Anstalts Kirche, sondern nur eine Gemeinde Kirche, keine lehrende, sondern nur eine lernende Kirche.

Pfarrer Eberle beklagt sich über die die Kirche auflösenden Erscheinungen im Protestantismus und sagt mit Recht „das Hauptübel liegt im Gebiet der Glaubenslehre, darin liegt der Greuel der Verwüstung." Allein er soll die Schuld und Ursache dieser Verwüstung in dem von den Reformatoren aufgestellten Prinzip suchen, in der Lehre, daß die Schrift die einzige, die vollständige und genügende Quelle des Glaubens sei und daß Jeder frei in der Schrift den wahren Glauben suchen solle und finden könne.

(Schluß folgt.)

Kirchenpolitische Umschau.

(Corresp. von B. G.)

Gar sonderbare Begriffe stecken immer noch in den Köpfen alter Culturkämpfer und namentlich solcher, die während der Culturkampfzeit erzogen worden sind. Davon liefert der Kanton Genf wieder ein Beispiel. Die „Kirchen-Zeitung" hat in ihrer Nummer vom 21. Mai das Schreiben des Hochwst. Bischofs von Lausanne und Genf, Herrn J. Deruaz, an den Staatsrath von Genf veröffentlicht und ebenso die Antwort des letztern. Dieser Briefwechsel ließ die culturkämpferisch angehauchten Seelen nicht ruhig schlafen; es war in der Form wenigstens des Schreibens der Regierung ein großer Abstand zu bemerken von den Erlassen der Carteret'schen Aera. Nachdem im Laufe der verflossenen Woche (29. Mai) vom Hochwst. Bischof in Genf die hl. Firmung ertheilt worden, wurde eine Interpellation der Regierung im Großen Rathe angekündigt durch Großrath Jaquemot; dieselbe fand den 10. Mai bei gefülltem Zuhörerraum statt.

Jaquemot erklärte vorerst, er habe gegen die Person des Bischofs Deruaz nichts vorzubringen und achte denselben ebenso wie die hohe Funktion, welche er ausübe; er müsse aber konstatiren, daß derselbe in seinem Brief an den Staatsrath offen erklärt habe, er werde seinen Beruf auch im Kanton Genf ausüben. Der Staatsrath habe mit einem ganz unbedeutenden Brief geantwortet, ohne dem Bischof klar zu legen, daß er nach Genfer Gesetzen nicht das Recht habe, den Titel „Bischof von Lausanne und Genf" zu führen. Es gebe in Genf keinen andern Bischof, als Bischof Herzog, und durch die kantonalen Gesetze sei dieser Standpunkt endgültig festgestellt. Bischof Deruaz sei nicht, wie in andern Kantonen, von der Regierung, dem Großen Rath oder dem gesammten Klerus ernannt, sondern direkt vom Papste; er sei also als Gesandter des heiligen Stuhles zu betrachten. Nun stehe aber der Kanton Genf mit Rom in keiner Beziehung. Man wolle vielleicht versuchen, die seit langen Jahren zerrissenen Bande auf diesem neuen Wege wieder anzuknüpfen. Wer wolle dafür garantiren, daß es dem Papste nicht gelegentlich einfalle, das Bisthum nach Genf zu verlegen. Jaquemot erklärt, er könne die Handlungsweise des Regierungsrathes nur dann verstehen, wenn er annehme, derselbe habe der katholischen Rechten des Großen Rathes eine Gefälligkeit erweisen wollen. Im Namen des Staatsrathes erklärte Präsident Dunant, die Regierung werde auf diese Interpellation in der Sitzung vom nächsten

Samstag antworten. Sehr wahrscheinlich wird Nationalrath Ador mit der Beantwortung beauftragt werden.

Wir beschränken uns heute darauf, diese sonderbare Motivirung in der Form, in welcher sie den radikalen Zeitungen telegraphirt worden, den Lesern bekannt zu geben; wir werden nicht ermangeln, in der nächsten Nummer die Antwort des Staatsraths mitzutheilen. Das darf jetzt schon constatirt werden, daß auch die Radikalen der deutschen Schweiz für die Theorie des Herrn Jaquemot kein Verständniß mehr zu haben scheinen. Vor 20 Jahren hätte eine solche Interpellation viel größeres Aufsehen erregt. —

Die Solothurnischen Altkatholiken haben Sonntag den 31. Mai eine Art Erinnerungsfeier an die vor 20 Jahren in der damaligen Kaserne stattgefundene Versammlung gegen die Unfehlbarkeitslehre abgehalten. Sie ließen sich von Herrn Brosi, dem nunmehrigen Vizepräsidenten des Nationalrathes, in einer einstündigen Rede vortragen, was seither alles geschehen und wie ihre Bewegung gewachsen. Gleichzeitig wird aber der offizielle Bericht der altkatholischen Pfarrei der Gemeinde Solothurn verlesen, welcher Stillstand constatirt. Die nämliche Zahl Kinder — 34 — die im ersten Jahre der Gründung der altkatholischen Pfarrei altkatholisch getauft worden, sei im Jahre 1890 zur ersten Kommunion gegangen, also gar kein Zuwachs zu constatiren. Nach diesen Zahlen verhalten sich die Altkatholiken zu den Römischkatholischen wie $^1/_2$ zu $^2/_3$; wenn's aber zum Vertheilen von Vermögen kommt, so verlangen sie ungefähr die Hälfte. —

Charakteristisch ist eine Anzeige in Nr. 22 des „Anzeiger für das Gäu". Dort heißt es: „Musikfest Oensingen, Sonntag den 31. Mai. Erstes Concert Vormittags 9 Uhr in der Kirche. Zweites Concert Nachmittags 1 Uhr in der Festhütte." Unter diesen Verhältnissen kann doch kein Mangel an Platz vorgeschützt werden.

Kirchen-Chronik.

Luzern. (Eingesandt.) Ein frommer Wunsch. — „Gemeinsamer Katechismus für die deutschen Diöcesen der Schweiz". — Dieser Gedanke drängte sich mir auf, als ich in der „Kirchen-Zeitung" las: Der große Katechismus für die Diöcese Basel muß neu aufgelegt werden. Wie günstig wäre nun die Gelegenheit, ein Werk auszuführen, das vorab unter der Seelsorge-Geistlichkeit allgemeinen Anklang finden würde, wenn sich nämlich die Hochwürdigsten Bischöfe der Diöcesen Basel, Chur und St. Gallen zur Herausgabe eines gemeinsamen Katechismus einigen könnten. — Um einzusehen, daß einem tiefgefühlten Bedürfnisse der Zeit damit abgeholfen würde, braucht man nur an die jetzige allgemeine Völkerwanderung zu erinnern! —

Es käme dann in Frage: welcher Katechismus wäre einzuführen? — Basel hat den Deharbe'schen mit etwelchen Abänderungen; der deutsche Theil von Chur deßgleichen; St. Gallen den vom sl. Petrus Canisius. — Nun sagt Jungmann in seiner Theorie der geistlichen Beredtsamkeit II. Bd., S. 178: „Was die Eintheilung der christlichen Lehre betrifft, so ist jene, welche der römische Katechismus anwendet, ohne Zweifel die beste." Das hat wahrscheinlich die Diöcese Rottenburg bewogen, wieder zu dieser Eintheilung zurückzukehren. — Der neue Rottenburgesche Katechismus ist denn auch in unserer Zeit anerkannter Maßen einer der besten.

Wenn nun die Hochwürdigsten Bischöfe schon genannter Diöcesen diesen Katechismus im Grundsatze adoptiren würden und durch eine fünf- oder siebengliedrige Commission für unsere Diöcesen bearbeiten ließen, so könnte in kurzer Zeit ein Katechismus zu Stande kommen, der unsere Diöcesen für den katechetischen Unterricht vortheilhaft einigen, und wenn nicht allen, doch den meisten Seelsorgern entsprechen würde. — Ich möchte hiemit die Sache nur angeregt haben. Z.

Graubünden. Chur. Die sociale Frage bildete den Gegenstand der Abendpredigten, welche zur Feier der Maiandacht in der Kathedrale gehalten wurden. Daß sie mit dem lebhaftesten Interesse angehört wurden, beweist die erfreuliche Thatsache, daß die weiten Räume des dreischiffigen Domes jedes Mal bis auf den letzten Platz angefüllt waren. Wer auf einen Sitzplatz rechnen wollte, mußte sich eine halbe Stunde vor Beginn der Predigt einfinden.

Italien. Rom. Das „Vaterland" berichtet bezüglich der Schweizergarde im Vatican: „Trotz der bestimmten Versicherung eines Depeschensenders des „„Bote der Urschweiz"" ist, wie dem Schwyzer Blatte nachträglich berichtet wird, an der Meldung von „„Ungefügigkeit und Entlassung von Gardisten"" nichts wahr. Im Gegentheil benützt der hl. Vater jede Gelegenheit, den fedeli Svizzeri, den treuen Schweizern, Beweise seines väterlichen Wohlwollens zu geben. So würdigt er auch das Heimweh, das den Schweizer nach seinen heimathlichen Bergen zieht, und gewährt je alle 4—5 Jahre jedem Gardisten (bei vollem Solde) einen Urlaub von 6 Monaten zur Rückkehr in die Heimath. Am 2. Mai haben sechs Gardisten diesen Urlaub angetreten, kehren aber alle gern wieder nach Rom in den Dienst zurück.

— Genua. Den 31. Mai starb **Kardinal Cajetan Alimonda,** Erzbischof von Turin. Er war geboren in Genua am 23. Oktober 1816. Im Jahr 1877 wurde er von Papst Pius IX. als Bischof von Albenga präkonisirt. Den 12. Mai 1879 erhob ihn Papst Leo XIII. zur Würde eines Kardinalpriesters; als Titelkirche wurde ihm S. Maria Transpontina angewiesen. Als im Jahre 1883 der erzbischöfliche Sitz von Turin erledigt wurde, bezeichnete Leo XIII. den Kardinal Alimonda als dortiger Erzbischof. Er war ein sehr gründlicher Theologe und hervorragender Redner, Protector der ewigen Anbetung, des Werkes für arme Kirchen und der Erzbruderschaft vom guten Rathe. Er gehörte den kirchlichen Kongregationen der Propaganda, des Index, der Ablässe und Reliquien und der Studien an.

Literarisches.

Der Pilger in Maria-Einsiedeln von P. Ambrosius Zürcher, O. S. B., Unterpfarrer in Einsiedeln. Mit Approbation des Hochwst. Bischofs von Chur und Erlaubniß der Hochw. Ordensobern. Einsiedeln 1891. Druck und Verlag von Wyß, Eberle u. Co. 80 S. Elegant weich gebunden 40 Cts. Ein belehrendes und zur Andacht anregendes, nützliches Wallfahrtsbüchlein. Da dasselbe auf S. 56 ff. ein „Verzeichniß sämmtlicher Abläße, welche man in der Wallfahrtskirche von Maria-Einsiedeln gewinnen kann", enthält, und ein solches Verzeichniß bisher nicht veröffentlicht wurde, dürfte das Büchlein von besonderem Interesse und Nutzen sein.

* * *

Im Verlage von **Dr. Franz Paul Datterer,** Verlagsanstalt und Druckerei in Freising ist erschienen:

1. Die heilige Reinheit, die Blüthe der Tugenden. St. Aloysiusbüchlein, enthaltend die Lebensgeschichte des Heiligen nebst Gebeten und Betrachtungen für die sechs aloysianischen Sonntage. Zur 300jährigen Jubelfeier des hl. Aloysius der deutschen Jugend gewidmet von Priestern der Erzdiözöse Köln. Mit Approbation des Erzbischöflichen Ordinariates München und Freising. 6 Bogen in Taschenformat. Preis 70 Cts. Das Büchlein beschränkt sich im Gegensatz zu andern Aloysiusbüchlein darauf, den Werth der jungfräulichen Keuschheit der Jugend vor Augen zu stellen, sie zur Verehrung und Nachfolge des hl. Aloysius zu ermuntern und so die hauptsächlichsten Mittel zu zeigen, durch welche der „von Gott und den Menschen geliebte" engelgleiche Jüngling die Unschuld seines Herzens unverletzt bewahrt hat.

2. Gebet zum heiligen Aloysius, mit Bild. Oberhirtlich approbirt. Zwei verschiedene Texte von einem rühmlichst bekannten Ordensmann. 100 Stück Fr. 1. — Größere Partien billiger.

Kirchenamtlicher Anzeiger.

DECRETA NOVISSIMA.

Circa Administrationem Eleemosynarum pro Terra Sancta.

LITTERAE *EE. Dom. J. Card. Simeonis S. Congr. de Propaganda Fide Praefecti ad omnes locorum Ordinarios.*

Illme et Revme Domine.

Die 20 Februarii 1891.

Haud ita pridem hoc Sacrum Consilium Christiano Nomini propagando diligenter ad examen revocavit ea omnia quae ad necessitates Missionum Palaestinae, quaeque ad regimen et moderationem arcae a Fratribus Minoribus Franciscalibus in Locorum Sanctorum curam custodiamque administratae referuntur. Hac opportunitate petitiones Apostolicae Sedi porrecta circa eadem argumenta exhibitae sunt. Enimvero exploratum est, inspectis temporum nostrorum circumstantiis, auctaque itinerum facilitate, desiderium inter fideles quotidie magis exardescere ea loca visendi, quae Salvator Noster Christus Dominus praesentia sua, ac praedicatione, potissimum vero morte ac Sepulcro Suo nobilissima inprimis reddidit, eaque de causa ingentes sane expensas ad peregrinos hospitio recipiendos exigi: insuper Sanctuariis conservandis, restaurandis, scholis erigendis, missionibus provehendis haud exiguam pecuniae vim requiri. Ad administrationem vero collectae stipis oculos convertens, eam reperit esse tanto ponderi plane imparem. Decennio quippe mox elapso diligenter inspecto, vim redituum custodiae Terrae Sanctae vix ad decies centena millia libellarum pervenire intellexit. Qui quidem ex triplici fonte derivantur. Pars siquidem illius summae ex oblationibus ad sanctuaria, ex juribus stolae, et eleemosynis missarum, quae a Franciscalibus celebrantur proveniunt: pars ex collectis, quas in universo orbe Fratres ipsi industria sua perficiunt: pars denique ex eleemosynis, quae Feria VI. in Parasceve in omnium gentium ecclesiis colliguntur. Haec porro postrema pars non nisi exiguam portionem totius redditus, quae nimirum tertiam partem illius certe non excedit, complecitur. In ea vero conferenda stipe Americae et Europae gentes aeque concurrunt. Ad quam pecuniam diligenter ac studiose administrandam jam a pluribus saeculis benemerens Ordo Minorum magna cum laude incubuit; dum fidem Catholicam duris exantlatis, laboribus, fusoque sanguine, praeclari sui Fundatoris vestigiis inhaerens, per totam Palaestinam, Syriam, atque Aegyptum amplificavit. Quapropter Apostolica Sedes ne dum religiosos hujusmodi viros benevolentia ac beneficiis suis nullo non tempore cumulavit, verum ipsum Terrae Sanctae Pium Opus non unius nationis proprium sed internationale constituit, quo ea, quae illius intersunt, vigilantiae religiosorum virorum ex diversis nationibus credita communi veluti praecipuarum Europae gentium studio procurentur: tantumque administrationis negotium sibi obnoxium declaravit.

Ea itaque omnia considerans S. Congregatio, et curam prorsus singularum rerum ad Terram Sanctam pertinentium sibi a Summo Pontifice commissam esse sciens, Eodem approbante declarandum censuit, uti per praesentes declarat, administrationem arcae Custodiae Terrae Sanctae sub sua speciali tutela esse constitutam, sibique negotiorum quoad eam gestorum uti antea ita in posterum esse quotannis reddendam rationem, ut a se examinetur et a Summo Pontifice adprobetur. Hoc scilicet modo debita oblationum ratio habebitur, quaeque ad nova aedificia extruenda, vetera amplificanda, caeteraque gravia in quoscumque usus dispen-

dia pertinent, S. Consilium accuratae disceptationi subiiciet, ipsisque religiosis viris, SSmo D. N. sanciente, perficienda committet.

Ut vero commodius oblationum collectae fiant, mandatur ut apostolicae literae die 26 Decembris 1888 datae, quae incipiunt *Salvatoris* ab universis ad quos pertinent omnino ad executionem mittantur, collectaeque eleemosynarum una vice singulis annis Feria VI in Parasceve, vel alio quolibet intra annum die pro Terra Sancta faciendae non debeant quomodolibet ad alios usus converti atque applicari, sed integrae ad Revmum P. Custodem Terrae Sanctae per Commissarios Ordinis S. Francisci ex omnibus orbis regionibus diligenter transmitti, quacumque dispensatione exinde revocata.

Quoniam vero studiosissime satagendum est ne in Palaestinae regione praeter ea quae ab antiquo recognita sunt, nova Sanctuaria aut recenter inventa, aut in posterum detegenda inconsiderate adstruantur, absolute vetat hoc S. Consilium ne quis uti authentica prodat ejusmodi Sanctuaria vel eorum cultum permittat, quin idem Consilium ea super re judicium edat, ac sententia sua ut talia recognoscat ac probet.

Haec A. T. gravissima hac super re significanda erant: interea vero D. O. M. vehementer adprecor ut omnia fausta felicia tibi fidelibusque curae tuae creditis concedat.

Addictissimus uti frater
I. Card. SIMEONI Praefectus.

† D. Archiep. Tyrensis a Secretis.

EX S. CONGR. INDULGENTIARUM.

Circa necessaria ad validam erectionem Stationum Viae Crucis.

Diei 6 Augusti 1890

Episcopus Constantiensis et Abrincensis, provinciae Rothomagensis in Gallia, huic S. Indulgentiarum Congregationi humiliter exposuit:

Quum in una Apamiensi de die 25 Septembris 1671, *Decret. Authent. S. C. Indulgentiarum, edit. Ratisb., n. 294,* legatur dispositio sequentis tenoris: «Circa erectionem stationum Viae Crucis, impetratis antea ab Apostolica Sede necessariis et opportunis facultatibus, omnia et singula, quae talem erectionem respiciunt, scripto fiant, tam nempe postulatio quam ejusdem erectionis concessio, quarum instrumentum in actis Episcopatus remaneat, et testimonium saltem in codicibus paroeciae seu loci, ubi fuerint erectae praefatae stationes»; hinc quaeritur:

I. An postulatio erectionis scripto fieri debeat sub poena nullitatis?

II. An ipsa concessio Episcopi, qui ab Apostolica Sede facultatem obtinuit erigendi stationes Viae Crucis, item scripto fieri debeat sub poena nullitatis?

III. An in ipsa Episcopi concessione mentio fieri debeat facultatis obtentae ab ipsa Apostolica Sede erigendi stationes Viae Crucis, sub poena nullitatis?

IV. An tandem testimonium erectionis in actis Episcopatus aut in codicibus paroeciae seu loci, in quo fit erectio stationum Viae Crucis, inserendum sit sub eadem nullitatis poena?

Porro S. Congregatio propositis quaesitis ita respondendum censuit:

Ad I. Negative; cf. Decretum sub, n. 175 *).

Ad II. Affirmative; cf. Decretum sub n. 445.

Ad III. Congruit ut fiat mentio, sed non est necessaria.

Ad IV. Praescribitur insertio testimonii erectionis in actis episcopalibus et in codicibus paroeciae seu loci, etc., sed non sub poena nullitatis; cf. Decretum sub n. 294.

Romae, ex secretaria ejusdem S. Congregationis, die 6 Augusti 1890.

* * *

Nota betr. Dispensgesuche. Da immer noch mangelhaft begründete, sowie auch sonst unvollständige Dispensgesuche beim bischöflichen Ordinariate einlaufen, so wird die Hochw. Seelsorgsgeistlichkeit neuerdings auf das bezügl. Circular vom März 1886 aufmerksam gemacht, um unliebsame Verzögerungen, Hin- und Herschreiben ꝛc. zu ersparen. Man wolle auch beachten, bei aetas superadulta das Alter anzugeben und bei nähern Verwandtschaftsgraden zwei weitere Gründe namhaft zu machen, da der genannte Grund nicht vollgiltig mitzählt.

Die bischöfliche Kanzlei.

---

*) En citatum decretum: „Cum diversis non obstantibus regulis a S. C. Indulgentiis Sacrisque Reliquiis praeposita sub die 3 Aprilis 1731 ex Brevi s. m. Clementis XII. die 16. Januarii ejusdem anni, et sub die 10. Maii 1742 ex Brevi Ssmi. D. N. diei 30. Augusti 1741, ad varia explananda dubia, circa modum erigendi stationes, quas Vias Crucis, seu Calvarii, vocant, emanatis, non semel controversiae, ad ipsammet S. Congregationem delatae fuerint super subsistentia, vel nullitate erectionis stationum hujusmodi, ex defectu licentiae vel consensus respective obtinendi, ut in praeallegatis Brevibus clare praecipitur: eadem S. Congregatio ad quascumque in futurum eliminandas in hac re difficultates, die 30. Julii 1748 censuit praescribendum esse, quod in erigendis in posterum ejusmodi stationibus, tam sacerdotis erigentis deputatio ac superioris localis consensus, quam respectivi Ordinarii, vel Antistitis, et parochi, nec non superiorum ecclesiae, monasterii, hospitalis et loci pii, ubi ejusmodi erectio fieri contigerit, deputatio, consensus et licentia, ut praefertur, in scriptis et non aliter expediri, et quandocumque opus fuerit, exhiberi debeat, sub poena nullitatis ipsiusmet erectionis ipso facto incurrendae.“

De quibus facta per me infrascriptum ipsius S. Congregationis Pro-Secretarium SSmo. D. N. diei 3. Augusti ejusdem anni relatione, Sanctitas Sua votum S. Congregationis benigne approbavit.

Briefkasten d. R. Auf die Anfrage in letzter Nr. des „Pastoralblattes" bezüglich Formulare für Jahrzeitbücher ist uns von einem Hochw. Amtsbruder in sehr verdankenswerther Weise ein Formular zugesendet worden, wie er es hat anfertigen lassen. Wir haben dasselbe demjenigen, der die Anfrage gestellt, zur Einsicht übermittelt. Weitere Exemplare können bei Hindemann u. Sohn, Lithograph in Luzern, bezogen werden.

Druckfehlerberichtigung. In der letzten Nr. des „Pastoralblattes", S. 18, 2. Sp., soll der Titel heißen: Missa de Requiem privilegiata.

Inländische Mission.

a. Ordentliche Beiträge pro 1891

	Fr.	Ct.
Uebertrag laut Nr. 20:	9701	67
Von einer armen Person in Luzern	10	—
Aus der Pfarrei Goßau, 2. Sendung	250	—
„ „ Stadtpfarrei Luzern, Sammlung in der Hofkirche	314	—
Von P. P. in Luzern	18	—
Aus der Gemeinde Greppen	31	—
„ „ Missionsstation Birsfelden, Pfingstopfer	40	—
Aus der Pfarrei Ricken, Pfingstopfer	11	—
„ „ „ Großwangen, Kirchenopfer	78	—
„ „ „ Berneck	100	—
„ „ „ Homburg	60	—
„ „ „ Root	140	—
„ „ „ Erlinsbach, 1. Pfarrei	56	40
2. Kath. Männerverein	10	—
„ „ „ Sursee, 1. Sammlung in der Pfarrkirche	177	50
2. Privatspenden	172	50
„ „ „ Sommeri	100	—
„ „ „ Dietwil	60	—
Von K. B. in Basel	5	—
Aus der Pfarrei Mogelsberg	16	—
„ „ „ Dießenhofen	20	20
Sammlung pro 1890 im Studenten-Pensionat in Luzern	78	—
Aus der Pfarrei Vitznau	32	50
„ „ „ Mols	36	—
	11517	77

Der Kassier der Inländischen Mission:
Pfeiffer-Elmiger in Luzern.

Einladung zum Abonnement
auf den
Schweizer. Erziehungsfreund.
Organ des katholischen Erziehungs-Vereins, sowie des Vereins katholischer Lehrer und Schulmänner der Schweiz.

Berichterstatter für die Cäcilien-Vereine.

Der „Schweizer. Erziehungsfreund" erscheint jeden Samstag, von Neujahr an 16 Seiten stark in gr. 8°., unter der trefflichen Redaktion des Hochw. Herrn Seminardirektors Baumgartner in Zug und unter Mitwirkung bewährter Mitarbeiter. Abonnementspreis per Jahr für die Schweiz Fr. 4. 50, per Halbjahr Fr. 2. 25. Für das Ausland Fr. 7. — resp. Fr. 3. 50.

Inserate finden im „Schweizer. Erziehungsfreund", namentlich bei den HH. Geistlichen und den Herren Lehrern, die wirksamste Verbreitung. Wir empfehlen das Blatt namentlich auch den Tit. Schulbehörden zur Ausschreibung von vakanten Lehrstellen 2c., sowie auch den Tit. Verlegern von Jugendschriften und den Schulmaterialienhandlungen als Publikationsmittel angelegentlichst. Inserationsgebühr 10 Rp. per Petitzeile. Bei größeren Aufträgen entsprechenden Rabatt.

Einsendungen für die Redaktion sind an Hochw. Hrn. Seminardirektor Baumgartner in Zug, Bestellungen, Anzeigen 2c. an die Expedition in Goßau (Kt. St. Gallen) zu adressiren.

Zu zahlreichen Abonnements und Zuwendung von Inseraten ladet ergebenst ein

Goßau (Kt. St. Gallen), im Dezember 1890

Die Expedition des „Schweiz. Erziehungsfreund":
Buchdruckerei Cavelti-Hangartner.

44

Auf St. Pelagiberg
bei Bischofszell (Kt. Thurgau)

sind in Folge der neuen Kirchenbaute, drei, noch in sehr gutem Zustande erhaltene **Altärchen,** sowie auch **Stationen** auf Holz gemalt, nach Führich mit Goldrahmen, um sehr billigen Preis zu erhalten. Zur allfälligen Besichtigung oder schriftlichen Aufschlüssen steht zu Diensten

(45³ **Taubenberger,** Benef.

Ein durchaus braves Mädchen,

Waise, wünscht Köchin-Stelle, bei einem Hrn. Kaplan, oder als Aushülfe einer ältern Köchin in einem Pfarrhause. Dieselbe versteht sehr schöne Herrenhemden zu verfertigen, ist auch in allen andern Handarbeiten sehr gut bewandert. Nähere Auskunft ertheilt Hochw. Herr Kaplan Simmen in Schübelbach, Kt. Schwyz. 46²

Bei der Expedition der „Schweiz. Kirchenzeitung" ist zu haben:

Die Kirche,

Hülfsmittel für den katechetischen Unterricht
an
Sekundar- und höhern Primarschulen
von
Arnold Walther,
Domkaplan.

Zweite Auflage.

63 Seiten fein broschirt. Preis pro Exemplar 20 Cts.

An die Tit. Pfarrgeistlichkeit.

Nachfolgende Formulare sind von heute an in der Druckerei dieses Blattes zum Preise von Fr. 1. 50 per Hundert zu beziehen:

TESTIMONIUM
S. Baptismatis.
mortis et sepulturae.
benedictionis matrimonialis.
sponsalium.

Verlag von **BENZIGER & Co.** in **Einsiedeln.**

Gebet- und Andachtsbücher für den Herz-Jesu-Monat.

Die Herrlichkeiten des göttlichen Herzens Jesu

in seiner Verehrung,

wie sie ist und sein soll nach den Offenbarungen der sel. M. M. Alacoque.

Belehrungen und Anmutungen aus und nach den Schriften der Seligen nebst einer Zusammenstellung der verschiedenen Herz-Jesu-Andachten.

Von **M. Hausherr** S. J.

Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Basel.

Mit 1 Stahlstich. 480 Seiten. Format XII. 153 × 95 mm.

Preis gebunden:

No. 302: Engl. Leinw. gepr., Rotschn. Mk. 2. — = Fr. 2.50

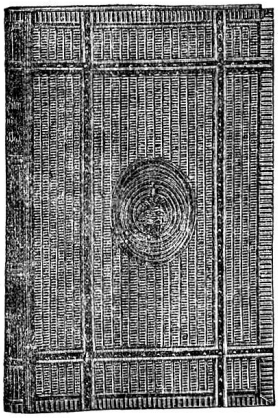

Einband No. 302.

Recension:

Wer sich über den Ursprung, Ausbreitung, Vortrefflichkeit und Früchte der Herz-Jesu-Andachten sicher und rasch unterrichten oder orientieren will, der greife zu diesem nach Inhalt, Einrichtung und Ausstattung gleich vorzüglichen Buche. Wir finden an ihm nichts auszusetzen. Spaichingen „Magazin für Pädagogik".

Die unerschöpfliche Gnadenquelle der heiligen Kirche.

Katholisches Gebet- und Erbauungsbuch zur Verehrung des allerheiligsten Herzens Jesu.

Von P. Philibert Seeböck, O. S. F.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromotitel und 2 Druckphotographien. 576 Seiten. Format X. 143×86 mm.

Preise gebunden:

No. 116: Imitationleder chagriniert mit Goldvignette, Rotschnitt Mk. 1.20 = Fr. 1.50
No. 302: Schwarze Leinwand, geprägt, Rotschnitt Mk. 1.40 = Fr. 1.70
No. 401: Schwarz Leder, geprägt, Feingoldschnitt Mk. 1.60 = Fr. 2.—
No. 404: Schwarz chagriniert Leder, Rotschnitt Mk. 1.60 = Fr. 2.—
No. 501: Unecht Saffianleder, Reliefprägung mit Goldvign., Feingoldschnitt Mk. 2.35 = Fr. 2.90

. . . Für Geistliche und Weltliche wird dieses Gebetbuch des P. Philibert Seeböck, welcher . . . auch das Leben der Heiligen auf alle Tage des Jahres, ebenfalls bei den HH. Benziger & Co. herausgegeben hat, sehr gute Dienste leisten. „Schweizerische Kirchenzeitung", Solothurn.

Die Nachfolge des hlst. Herzens Jesu in vier Büchern.

Von P. P. Arnoudt, S. J.

Nach der zweiten Auflage des Originals aus dem Lateinischen übersetzt von einem Priester des Bistums Basel.

Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Chur.

Mit 2 Stahlstichen. 696 Seiten. Format X. 143×86 mm.

Preise gebunden:

No. 302: Schwarze Leinwand, gepr. mit Rotschn. Mk. 2.10 = Fr. 2.60
No. 404: Schwarz chagriniert Leder, Rotschnitt Mk. 2.35 = Fr. 2.90

Dieses Buch enthält eine Zusammenstellung der ganzen ascetischen Theologie, nämlich sowohl die Lehre, als die Übung des geistigen und innerlichen Lebens. Es ist in vier Bücher und mit je 26 Kapiteln eingeteilt. Gründlichkeit und Klarheit in der Behandlung des Stoffes, Schönheit in der Sprache, Vorzüge der Schriften der Jesuiten überhaupt, sind auch die Vorzüge dieses Buches. Crefeld. „Der Büchermarkt".

Das heiligste Herz Jesu

nach dem hl. Alphons Maria von Liguori.

Betrachtungen

für den Herz-Jesu-Monat, die heilige Stunde und den ersten Freitag im Monat.

Aus den Schriften des hl. Kirchenlehrers zusammengestellt von

P. St. Omer, aus der Kongregation des allerhl. Erlösers.

Nach der vierten Original-Ausgabe übersetzt von P. M. A. Hugues, aus derselben Kongregation.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit Chromotitel und 2 Stahlstichen. 576 S. Format IX. 132×80 mm.

Preise gebunden:

No. 302: Schwarze Leinwand, geprägt, Rotschnitt Mk. 1.30 = Fr. 1.60
No. 401: Schwarz Leder, geprägt, Feingoldschnitt Mk. 1.60 = Fr. 2.—

Ist von den Hochw. HH. Bischöfen von Lüttich, Namur, Tournay, Luxemburg, Limburg, Speyer, Paderborn, und den Erzbischöfen von Mecheln und Köln als vortreffliches Buch bestens empfohlen. Donauwörth, „Literaturblatt".

Kern der Herz-Jesu-Andacht

nach den Schriften und Offenbarungen der sel. M. M. Alacoque nebst Morgen-, Abend-, Meß-, Beicht- und Kommuniongebeten von derselben Seligen.

Mit Anleitung für Novenen, Fest-Oktave und andern Andachtsübungen zum hhl. Herzen Jesu.

Von M. Hausherr, S. J.

Mit Bewilligung geistlicher Obrigkeit.

Mit 1 Stahlstich. 160 Seiten. Format V. 108×66 mm.

Preis gebunden:

No. 302: Engl. Leinwand, geprägt, Rotschnitt Mk. —.55 = Fr. —.65

Herz-Jesu Gebetbüchlein

der seligen M. M. Alacoque zum allgemeinen Gebrauche.

Bearbeitet von M. Hausherr, S. J.

Mit Approbation des Hochw. Bischofs von Chur und der Hochw. Ordensobern.

Mit 1 Stahlstich. 240 S. Format V. 108×66 mm.

No. 302: Engl. Leinwand, geprägt, Rotschnitt Mk. —.60 = Fr. —.75

Wie der Titel sagt, ist das Büchlein von einer Seligen verfaßt, die der Heiland großer Gnaden teilhaftig gemacht hat, und der Herausgeber hat uns diesen kostbaren Schatz durch eine getreue Übersetzung erschlossen. Das Büchlein enthält die Gebete und Andachtsübungen der Seligen und in einem Anhange verschiedene sonstige zu Herz-Jesu-Andachten dienliche Gebete. Würzburg. „Bavaria".

Verehrung des hlst. Herzens Jesu Christi

Von P. Hermann Goldhagen, S. J.

Neu bearbeitet von J. B. Kempf, Pfarrkurator zu Mainz.

Mit bischöflicher Approbation.

Mit 2 Bildern. 432 Seiten. Format IX. 132×80 mm.

Preis gebunden:

No. 302: Schwarze Leinwand, geprägt, Rotschnitt Mk. —.95 = Fr. 1.15

Dieses allen Verehrern des hlst. Herzens Jesu gewidmete Buch ist sehr praktisch eingerichtet und nach Inhalt, Anordnung und Abfassung alles Lobes würdig. Würzburg, „Heilige zur Kanzelstimme".

Durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Druck und Expedition von Burkard & Frölicher in Solothurn.